



Informationen zur Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Gewährung von Beihilfeleistungen

Dieses Merkblatt ist zur allgemeinen Information bestimmt. Rechtsansprüche können Sie daraus nicht ableiten. Bitte beachten Sie, dass über die Aufhebung, Erweiterung oder Änderung der Abrechnungsempfehlungen jeweils zeitnah nach Bewertung der aktuellen Lage entschieden werden kann.

1. Ärztliche und zahnärztliche Behandlung – Hygienezuschlag

Zur Erfüllung aufwändiger Hygienemaßnahmen (Mehrkosten für die Schutzkleidung und den Hygieneaufwand) im Rahmen der Covid-19-Pandemie können Ärzte je Sitzung die Gebührenziffer 245 GOÄ (14,75 Euro) und Zahnärzte je Sitzung die Gebührenziffer 3010 GOZ (14,23 Euro) jeweils in analoger Anwendung berechnen. Diese Aufwendungen sind beihilfefähig. Ein erhöhter Hygieneaufwand kann nicht zeitgleich durch ein Überschreiten des Schwellenwerts für die in der Sitzung erbrachten ärztlichen oder zahnärztlichen Leistungen berechnet werden.

Befristet bis **30. September 2020**.

2. Videogestützte psychotherapeutische Behandlungen und telemedizinische ärztliche Leistungen

Für eine Reihe ärztlicher Leistungen wird nun zugelassen, dass sie mittels Videoübertragung erbracht werden, z. B. Beratungen, bestimmte Untersuchungen oder Analysen. Auch kann die elektronische Übermittlung von Rezepten, Überweisungen, Medikationsplänen etc. nach der Gebührenordnung für Ärzte abgerechnet werden. Die Bundesärztekammer, der Verband der privaten Krankenversicherung und Kostenträger der Beihilfe haben sich auf "Gemeinsame Abrechnungsempfehlungen" geeinigt.

Obwohl grundsätzlich der unmittelbare persönliche Kontakt zwischen Patient und Therapeut erforderlich ist, können während der Ausnahmesituation durch das Corona-Virus psychotherapeutische Leistungen in Form der Videotelefonie erbracht werden. Eine Psychotherapie kann als Videosprechstunde durchgeführt werden, wenn aus therapeutischer Sicht kein unmittelbarer persönlicher Kontakt mit dem Patienten erforderlich ist. Der Psychotherapeut muss unter Berücksichtigung der individuellen Krankheits- und Lebensumstände des Patienten entscheiden, ob eine Videosprechstunde durchgeführt werden kann.

Befristet bis **30. September 2020**.

3. Aufwendungen im Zusammenhang mit telemedizinischen Behandlungen aus dem Heilmittelbereich

Der Beihilfefähigkeit von ärztlich verordneten Heilbehandlungen steht nicht entgegen, dass diese aufgrund der aktuellen Pandemie im Rahmen einer telemedizinischen Leistung (Videobehandlung oder telefonische Beratungen) durchgeführt werden, sofern keine therapeutischen Bedenken gegen diese Form der Leistungserbringung bestehen.

Grundsätzlich sind Videobehandlungen in den Bereichen der Stimm-, Sprech-, Sprachtherapie mit Ausnahme der Schlucktherapie, der Ergotherapie und der Physiotherapie für die Bewegungstherapie/Übungsbehandlung in Einzelbehandlung möglich. Im Bereich der Ernährungstherapie kann die Beratung auch als telefonische Beratung durchgeführt werden. Die jeweiligen in den Verwaltungsvorschriften zur Hessischen Beihilfenverordnung festgesetzten beihilfefähigen Höchstsätze bleiben unberührt.

Befristet bis **30. September 2020**.

4. Arzneimittel-Apothekenzuschlag für Botendienst

Apotheken können bei der Abgabe von Arzneimitteln im Wege des Botendienstes je Lieferort und Tag einen Zusatzbetrag von 5 Euro zuzüglich jeweils geltender Mehrwertsteuer erheben. Diese Aufwendungen können als beihilfefähig anerkannt werden. Die Inrechnungstellung kann mittels der bundeseinheitlichen Sonderpharmazentralnummer (Sonder-PZN) 06461110 erfolgen. Ebenso ist die gesonderte Ausweisung auf dem Rezept zum Beispiel als „Sonderentgelt

Botendienst Pandemie“ möglich .Diese Regelung gilt nicht für Sprechstundenbedarf und Hilfsmittel.
Befristet bis **30. September 2020**.

5. Aufwendungen für zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel

Für zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel sind bis zu einem Betrag von 60,00 Euro (statt bisher bis zu 40,00 Euro) beihilfefähig.

Befristet **bis 30. September 2020**.

6. Stationäre Krankenhausbehandlung – Pauschaler Systemzuschlag

Für Mehrkosten, insbesondere für persönlichen Schutzausrüstungen, berechnen Krankenhäuser einen Zuschlag je Patient und Aufenthalt in Höhe von 50 Euro (§ 21 Absatz 6 Krankenhausfinanzierungsgesetz). Die Regelung gilt für in der Zeit vom **1. April 2020 bis 30. Juni 2020** entstandene Aufwendungen anlässlich voll- oder teilstationärer Behandlung. Maßgebend ist der Zeitpunkt der Aufnahme.

7. Aufwendungen für Corona-Tests, Laborkosten und ärztliche Leistungen

Nur wenn ein Verdacht auf eine Infektion besteht, wird vom Arzt ein COVID-19-Test veranlasst. Die medizinische Notwendigkeit liegt somit vor und damit zusammenhängende Leistungen, auch ärztliche Leistungen, sind beihilfefähig.

Vom Einsatz sogenannter Antikörper-Schnelltests in der Arztpraxis rät das Bundesministerium für Gesundheit ab. Entsprechende Aufwendungen sind daher derzeit nicht beihilfefähig. Antikörper-Testungen sollen im Nachhinein Infektionen und eine ggf. bestehende Immunität nachweisen. Die Studien hierzu sind noch nicht abgeschlossen.

Es existieren auch keine verlässlichen Schnelltests, mit denen man selbst feststellen kann, ob man infiziert ist.

Bis auf weiteres werden ausschließlich Aufwendungen für Tests auf SARS-CoV-2, die ärztlich durchgeführt oder ärztlich veranlasst wurden, als beihilfefähig anerkannt.

8. Aufwendungen für Beschaffung von Mund- und Nasenschutz, Atemmasken etc.

Mund- und Nasenschutz, Atemmasken, Einmalhandschuhe und ähnliche Gegenstände zählen nicht zu den beihilfefähigen Hilfsmitteln und können daher nicht als beihilfefähig berücksichtigt werden, selbst dann nicht, wenn eine Risikogruppe betroffen ist oder eine ärztliche Verordnung vorgelegt wird. Auch wenn es sinnvoll ist, durch eine solche persönliche Schutzausrüstung andere Personen vor einer möglichen Tröpfcheninfektion zu schützen, können die Aufwendungen nicht als beihilfefähig anerkannt werden.